



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 215/2023/2024

07.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 07.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 124.140,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 41.380,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen zahlreicher pyrotechnischer Störaktionen der Hannoveraner Anhänger beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH am 20.10.2023 in Hannover eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 124.140,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und - pauschal - vorgetragen, dass die Anzahl der pyrotechnischen Gegenstände zu hoch angegeben sei. In Zusammenarbeit mit der PD Hannover sei der Klub zuversichtlich, Täter zu identifizieren, weshalb eine signifikante Reduzierung der Strafe gerechtfertigt sei. Der Klub verweist auf die Umsetzung umfangreicher Sicherheitsmaßnahmen am Spieltag. Die beantragte Geldstrafe sei in Form und Höhe unangemessen.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Nach Überprüfung durch das DFB- Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich aus dem detaillierten Bericht des DFB- Sicherheitsbeobachters sowie der Inaugenscheinnahme der zahlreichen im Internet veröffentlichten Bildaufnahmen. Dabei sind die Zahlen bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert worden. Der Kontrollausschuss hat sich im Antrag ohne Fehler am Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert und die wesentlichen Strafzumessungskriterien erkennbar berücksichtigt.

Die vorgetragenen weitreichenden Sicherheitsmaßnahmen am Spieltag und die Aufklärungsbemühungen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA zur Ermittlung von Tätern sind anerkennenswert und hoch anzurechnen, gehören mittlerweile aber zu den standardisierten Grundpflichten eines im Profifußball tätigen Vereins, die nicht zuletzt eigenen Interessen dienen. Wenn Vereine ihrer Pflicht zur effektiven Organisationsplanung und adäquater Sicherheitskonzeption sowie zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen, liegt nach ständiger Rechtsprechung der DFB- Rechtsorgane auch ein eigener (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor, der weitergehende Sanktionen zur Folge haben könnte. Nach den Leitvorstellungen der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften sind Maßnahmen zur Täterermittlung mit präventiver Ausrichtung im Sportgerichtsverfahren aber nur dann zu Gunsten des Klubs berücksichtigungsfähig, wenn diese Bemühungen zu einer - auch namentlichen - Identifizierung der Täter geführt haben und die Weitergabe der Verbandsstrafe an diese Täter erfolgen soll. Nur dadurch kann die präventive Wirkung erzielt werden, die das Konstrukt der Haftung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für das - selbst unverschuldete - schuldhafte Verhalten ihrer Anhänger rechtfertigt. Diese Voraussetzungen sind im Sportgerichtsverfahren vom betroffenen Klub konkret darzustellen und ggf. nachzuweisen. Dabei sind, insbesondere aus Gründen der Differenzierbarkeit und Überprüfbarkeit, Namen und Anschriften der ermittelten Täter mitzuteilen, soweit nicht dargelegt werden kann, dass andere Rechte entgegenstehen. Zum Spiel gegen den 1. FC Magdeburg sind dem Sportgericht trotz der Vielzahl von Täter Namen und Anschriften von ermittelten Tätern bislang - unterscheid- und überprüfbar - nicht mitgeteilt worden. Eine Herabsetzung der Sanktion aufgrund Täteridentifizierung kann daher derzeit (noch) nicht erfolgen.

Allerdings kann auch die spätere Identifizierung und Benennung von Tätern binnen einer Jahresfrist nach Verurteilung nachträglich noch zu der in der Strafzumessungsrichtlinie ausgewiesenen Strafreduzierung führen (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Ein Rechtsverlust durch die derzeitige Nichtberücksichtigung droht damit nicht zwangsläufig.

Die beantragte Geldstrafe ist danach insgesamt angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

17.01.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH am 20.10.2023 in Hannover

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 124.140,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 41.380,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Hannoveraner Fanblock 87 Bengalische Feuer entzündet sowie eine Rakete abgeschossen. Aufgrund der starken Rauchentwicklung musste das Spiel in der 3. Spielminute für knapp eine Minute unterbrochen werden.

Im weiteren Spielverlauf wurde im Hannoveraner Fanblock wiederholt Pyrotechnik entzündet. Im Einzelnen:

- 6.Spielminute: 1 x Bengalisches Feuer
- 10.Spielminute: 1 x Bengalisches Feuer
- 11.Spielminute: 8 x Bengalisches Feuer
- 17.Spielminute: 2 x Bengalisches Feuer



20.Spielminute: 6 x Bengalisches Feuer
26.Spielminute: 3 x Bengalisches Feuer
30.Spielminute: 1 x Bengalisches Feuer
34.Spielminute: 1 x Blinker
35.Spielminute: 1 x Bengalisches Feuer
36.Spielminute: 4 x Bengalisches Feuer
40.Spielminute: 2 x Blinker und 4 x Bengalisches Feuer
42.Spielminute: 1 x Bengalisches Feuer
59.Spielminute: 2 x Bengalisches Feuer
60.Spielminute: 1 x Bengalisches Feuer
61.Spielminute: 3 x Blinker und 15 x Bengalisches Feuer
63.Spielminute: 3 x Blinker
66.Spielminute: 2 x Bengalisches Feuer
70.Spielminute: 5 x Blinker und 1 x Bengalisches Feuer
72.Spielminute: 1 x Blinker und 8 x Bengalisches Feuer
80.Spielminute: 2 x Bengalisches Feuer
83.Spielminute: 4 x Bengalisches Feuer
Mit Abpfiff der Partie 4 x Bengalisches Feuer und eine Rakete.
Nach Spielende wurden weitere 11 Bengalisches Feuer entzündet.

Das Entzünden bzw. Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine solche von 1.500,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute (betrifft



Vorfälle zu Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 121.140,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 24.01.2024 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –